



Informationen zum Berufseinstiegsjahr (BEJ)

Die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung des Berufseinstiegsjahres für die Zulassung zum Kolloquium ergibt sich aus der **Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erzieher im Lande Bremen (Anerkennungsordnung/AO) vom 11. März 2025, verkündet am 08. Mai 2025**. Diese kann [HIER](#) eingesehen werden.

Das Berufseinstiegsjahr bietet staatlich geprüften Erzieher:innen die Möglichkeit, ihre berufliche Praxis im Rahmen einer regulären Beschäftigung zu absolvieren und währenddessen an praxisbegleitenden Veranstaltungen teilzunehmen.

Ein Einsatz als Gruppenleitung ist **nicht möglich!**

Das Berufseinstiegsjahr steht jeder Person frei, die die staatliche Prüfung bestanden hat und die sozialpädagogische Praxiszeit als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung absolvieren möchte. Es kann jedoch nicht in Bundesländern außerhalb Bremens absolviert werden.

Das Berufseinstiegsjahr setzt ein hohes Maß an selbständigem Arbeiten und eine gute Selbststrukturierung sowie Organisationsfähigkeit voraus, da der bedarfsdeckende Einsatz als Zweit- oder Drittkraft prinzipiell erlaubt ist.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wird die Maßnahme für Personen empfohlen, die bereits erste berufliche Erfahrungen im Rahmen einer sozialpädagogischen Tätigkeit ausgeübt haben.

Im Rahmen der regulären Arbeitszeit werden Sie im Berufseinstiegsjahr durch eine Anleitung begleitet (siehe unten). Daneben bieten die Praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen einen geschützten Reflexionsraum in dem auch der Praxisbericht für das Kolloquium intensiv bearbeitet wird.

Aus der **Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erzieher im Lande Bremen** leiten sich dabei folgende Anforderungen an die Praxisstelle ab:

I. Die Praxisstelle muss:

- **mindestens drei staatlich anerkannte** Erzieher:innen oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung **mit Berufserfahrung** beschäftigen (analog zu § 8 Absatz 2 Nr. 1),
- eine **Anleitung sicherstellen**, die in der Einrichtung ständig beschäftigt ist und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung hat (analog zu § 8 Absatz 2 Nr 3a),
- dafür Sorge tragen, dass für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ein **erforderliches Arbeitszeitkontingent der Anleitung** vorhanden ist, damit die Anleitung berufsgruppenspezifisch ausgeübt werden kann und im vollen Umfang gewährleistet ist (analog zu § 9 Absatz 3 Nr. 4),
- die Einsatzplanung der Fachkraft analog zum Dienstplan der Anleitung gewährleisten,
- die Person im BEJ mit 20% der wöchentlichen Arbeitszeit für die Begleitmaßnahmen freistellen (analog zu § 12 (3) 4. Satz und (4) AO).

Aufgaben der Anleitung sind

- die Person im BEJ aktiv in dem Bemühen der Zielerreichung zu unterstützen,
- regelmäßig vorbereitete Anleitungsgespräche durchzuführen, die in dem jeweiligen Arbeitspensum in angemessener Weise berücksichtigt werden,
- acht Wochen nach Beginn des BEJ einen Qualifikationsplan und zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Abschlussbeurteilung zu verfassen - **eine Zwischenbeurteilung ist prinzipiell nicht notwendig**,
- bei ausbildungsrelevanten Problemen oder notwendigen Veränderungen Rücksprache mit den zuständigen Fachberatungen der Senatorin für Kinder und Bildung oder einer von dieser für die



Umsetzung und Durchführung der für das BEJ erforderlichen Aufgabenwahrnehmung beauftragten Dritten halten.

II. Wechsel BEJ – Berufspraktikum oder Berufspraktikum – BEJ

Ein Wechsel zwischen den Maßnahmen Berufspraktikum und Berufseinstiegsjahr ist grundsätzlich **nicht** vorgesehen. Daher ist es besonders wichtig, dass sich Einrichtung und bewerbende Person sicher sind, dass die Anforderungen des Berufseinstiegsjahres die Weiterentwicklung der Kompetenzen bestmöglich unterstützt.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium

Um als Person im BEJ für das Kolloquium zugelassen zu werden, muss 9 Monate nach Beginn der Tätigkeit ein **Antrag auf Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Berufspraktikum** gestellt werden.

Hierfür sind die folgenden Unterlagen einzureichen – sofern im Verlauf der beruflichen Praxis und der Begleitung nicht schon geschehen:

- Abschlusszeugnis staatlich geprüfte:r Erzieher:in
- Lebenslauf
- Arbeitsvertrag zum Berufseinstiegsjahr
- Qualifizierungsplan
- Einschätzung der Berufspraxis im Rahmen des Berufseinstiegsjahres
- Bestätigung des Abschlusses des Berufseinstiegsjahres

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Vorblatt des Antrags. Diesen erhalten Sie auf Anfrage bei der begleitenden Stelle oder [hier](#).